

REPUBLIK ÖSTERREICH

XXIV. GP.-NR

235 /AB

16. Jan. 2009

zu 176 /J

Der Bundesminister für europäische
und internationale Angelegenheiten

Dr. Michael Spindelegger

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

16. Jänner 2009

GZ. BMeiA-SI.3.18.06/0010-III.6/2008

Die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Stauber, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. November 2008 unter der Zl. 176/J-NR/2008 an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ausbaupläne beim slowenischen Atomkraftwerk Krsko“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 5:

Für die österreichische Bundesregierung – ebenso wie für die Vorgängerregierungen – ist Kernenergie keine nachhaltige Form der Energieversorgung. Sie tritt daher mit Vehemenz gegen jede Art der Förderung der Kernenergienutzung sowie gegen den Bau neuer Kernkraftwerke ein. Diese Haltung wurde und wird von meinem Ressort auch in bilateralen Kontakten mit Slowenien mit Nachdruck vertreten. Auch im Zuge der EU-Beitrittsverhandlungen mit unseren Nachbarstaaten hat Österreich diese Position vertreten, was zur Verpflichtung der Schließung alter Kernreaktoren sowjetischer Bauart geführt hat.

.12

- 2 -

Zu Frage 2:

Der offizielle Informationsaustausch erfolgt insbesondere auf Grundlage des 1998 in Kraft getretenen Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den frühzeitigen Austausch von Informationen bei radiologischen Gefahren und über Fragen gemeinsamen Interesses aus dem Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes (bilaterales österreichisch-slowenisches Nuklearinformationsabkommen). Dieses sieht insbesondere jährliche Treffen auf Expertenebene vor, in deren Rahmen auch aktuelle Fragen der Kernenergienutzung ausführlich erörtert werden.

Das bilaterale österreichisch-slowenische Nuklearinformationsabkommen regelt in Art. 6 unter anderem auch den offiziellen Informationsaustausch über den Bau oder den Ausbau von Nuklearanlagen. Demnach erfolgt der Informationsaustausch über geplante Anlagen spätestens nach Erteilung der Baugenehmigung im Rahmen der bilateralen Nuklearexpertentreffen. Da das letzte derartige Treffen am 10.-11. November 2008, also vor der Unterzeichnung des aktuellen slowenischen Regierungsprogramms, stattfand, gehen wir davon aus, dass die slowenische Seite Österreich im Rahmen des nächsten bilateralen Nuklearexpertentreffens über mögliche Ausbaupläne in Krško offiziell informieren wird.

Zu den Fragen 3 und 4:

Hinsichtlich Ausbau und Betrieb von Kernkraftwerken ist Slowenien zur Einhaltung einschlägiger Bestimmungen des EU-Rechts sowie relevanter internationaler Verträge verpflichtet, wie etwa der Bestimmungen des Euratom-Vertrages, der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) und des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention).

- 3 -

Die Einhaltung des Euratom-Vertrages, welcher unter anderem auch Anzeigepflichten der Mitgliedstaaten der EU für Investitionsvorhaben im Nuklearbereich enthält, wird durch die Europäische Kommission geprüft. Über die reguläre allgemeine Beschwerdemöglichkeit hinausgehende Mitspracherechte sind den EU-Mitgliedsstaaten (abgesehen vom Land, in dem die Anlage errichtet werden soll) nicht eingeräumt.

Das bilaterale österreichisch-slowenische Nuklearinformationsabkommen sieht in Art. 6 umfangreiche Informationspflichten bzw. -rechte unter anderem im Hinblick auf den Ausbau von Kernkraftwerken vor. Konkret ist Slowenien verpflichtet, Österreich unter anderem Angaben über Betreiber, Zweck und grundlegende technische Daten, gegenwärtigen Status, Betriebsdaten, grundlegende Beschreibung des Ortes der Anlage, Reaktortyp, Leistung, Details zu Lagerung radioaktiver Abfälle etc. zu machen.

Grundsätzlich beteiligt sich Österreich an allen grenzüberschreitenden Verfahren nach der UVP-Richtlinie bzw. der Espoo-Konvention sowie nach der Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) bzw. im Rahmen der bilateralen „Nuklearinformationsabkommen“, wenn voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen möglich sind, es sei denn, das jeweilige Land legt ein Sicherheitskonzept vor, das eine mögliche Betroffenheit Österreichs ausschließt.

Weder europäisches noch internationales multi- oder bilaterales Recht bietet jedoch die Möglichkeit, den Neubau oder Ausbau eines Kernkraftwerkes zu verhindern oder substantiell zu verzögern. Slowenien unterliegt darüber hinaus auch keinen spezifischen EU-primärrechtlichen Verpflichtungen bezüglich Betriebsdauer oder Schließung des Kernkraftwerkes Krško. Österreich ist jedoch auch hinsichtlich des Ausbaus des Kernkraftwerkes Krško berechtigt und verpflichtet, die legitimen Schutzbedürfnisse der österreichischen Bevölkerung sowie den Schutz der Umwelt gegenüber der slowenischen Seite anzusprechen.

- 4 -

Zu Frage 6:

Das Thema Nuklearenergie wird in den dafür primär zuständigen Ratsformationen, wie der Ratsarbeitsgruppe (RAG) Atomfragen bzw. der RAG Energie, für die die Sachzuständigkeit beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit liegt, besprochen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lindt', is centered on the page.